

**Unternehmenssatzung
für das Kommunalunternehmen
Klinikum St. Marien Amberg
Anstalt des öffentlichen Rechts
der Stadt Amberg**

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 21 vom 17.11.2023 -

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08. (GVBl. 1998, S. 796), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, erlässt die Stadt Amberg aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 17.07.2023 folgende

Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Name und Sitz.....	2
§ 2 - Gegenstand des Kommunalunternehmens	2
§ 3 - Gemeinnützigkeit	3
§ 4 - Organe	4
§ 5 - Vorstand.....	4
§ 6 - Verwaltungsrat	5
§ 7 - Zuständigkeit des Verwaltungsrats	6
§ 8 - Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats	7
§ 9 - Schriftform.....	9
§ 10 - Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung	9
§ 11 - Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung.....	10
§ 12 - Wirtschaftsjahr	10
§ 13 - Inkrafttreten	10

§ 1 - Name und Sitz

- (1) Das Klinikum St. Marien Amberg ist ein selbständiges - Unternehmen der Stadt Amberg in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Klinikum St. Marien Amberg“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Amberg“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KU Klinikum St. Marien Amberg“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Amberg.
- (4) Das Stammkapital beträgt 5 Mio. Euro.
- (5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen der Stadt Amberg.

§ 2 - Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist der Betrieb des Klinikums St. Marien Amberg einschließlich der zugehörigen Ausbildungsstätten zur Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Krankenhausplanung des Freistaats Bayern. Hierzu kann auch die Versorgung der Bevölkerung mit ambulanten Gesundheitsleistungen und Leistungen der Pflege, Rehabilitation und Prävention gehören. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.
- (2) Zur Förderung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Die für die Stadt geltenden Vorschriften über die Errichtung von und Beteiligung an Unternehmen sind entsprechend anzuwenden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (3) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere kommunale Gebietskörperschaften als untergeordnete Annextätigkeiten oder im Rahmen einer zulässigen Kapazitätsauslastung wahrnehmen.

- (4) Die Aufgabe des Kommunalunternehmens kann daneben wahrgenommen werden in planmäßigem Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllen. Das Kommunalunternehmen und seine Einrichtungen erbringen und empfangen hierfür Dienst-, Beratungs- und Serviceleistungen aller Art (im Folgenden „Leistungen“) für Krankenhäuser oder sonstige Einrichtungen der Krankenversorgung und des Gesundheitswesens in der Trägerschaft der Stadt Amberg, des Kommunalunternehmens und damit verbundener Unternehmen. Das Kommunalunternehmen fördert durch die Erbringung der Leistungen die Empfänger bei der unmittelbaren Erfüllung ihrer gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke. Ferner verwirklicht es seine steuerbegünstigten oder mildtätigen Zwecke unter Einbeziehung von Kooperationsleistungen, die sie von anderen steuerbegünstigten Körperschaften in der Trägerschaft der Stadt Amberg oder des Kommunalunternehmens und damit verbundener Unternehmen erhält. Die vorgenannten Zwecke werden auch dadurch verwirklicht, dass Einrichtungen der Wohlfahrtspflege i. S. d. § 66 AO insbesondere in Form von Medizinischen Versorgungszentren unterstützt werden.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kommunalunternehmens fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Kommunalunternehmens oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Amberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 - Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind

1. der Vorstand (§ 5)
2. der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8)

§ 5 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.
- (5) Der Vorstand kann vom Verbot der Mehrfachvertretung (§ 181 Alt. 2 BGB) im Einzelfall befreit werden.
- (6) Der Vorstand darf ohne Einwilligung des Verwaltungsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig des Kommunalunternehmens für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen, Organmitglied oder Gesellschafter werden.
- (7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.
- (8) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Amberg haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

§ 6 - Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und aus sechs übrigen Mitgliedern.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Oberbürgermeister der Stadt Amberg. Der Verwaltungsratsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch die weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stadtrat die von ihm bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat oder bei berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
 1. Beamte und leitende und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
 2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich unter Beachtung des § 7 eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Verwaltungsrat hat dem Stadtrat auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrats haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt (§ 4 KUV).

- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Stadtrat der Stadt Amberg.

§ 7 - Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über
1. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;
 2. die Gründung von eigenen sowie die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen
 3. Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands
 4. Erlass einer Dienstanweisung für den Vorstand
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, des Stellenplanes und des Finanzplans und Festsetzung allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer (Allgemeine Vertragsbedingungen und Kostentarif des Klinikums)
 6. Bestellung des Abschlussprüfers
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands
 8. Bestellung und Widerruf von Prokuren und Ausgestaltung der Arbeitsverträge von Prokuristen/innen.
 9. Einstellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der Chefärzte, Sektionsleitern, Ärztlichen Leiter von Medizinischen Versorgungszentren sowie der Ärztlichen Direktion, Pflegedirektion, und Kaufmännischen Direktion.

10. Verfügungen über das Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 250.000,00 Euro überschreitet und nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist.
 11. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 12. Veräußerung von Grundstücken des Kommunalunternehmens an Mitglieder des Verwaltungsrats oder Beschäftigte des Unternehmens sowie von Vermögensgegenständen des Art. 75 GO je ab einem Wert von 20.000,00 Euro
 13. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 100.000,00 Euro überschreiten.
 14. Ermächtigung des Vorstandes zur Beschlussfassung in den Gesellschafterversammlungen von Tochterunternehmen soweit dort die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung zuständig ist; der Vorstand kann ohne die Ermächtigung des Verwaltungsrates in den Gesellschafterversammlungen keine Beschlüsse fassen.
- (4) Der Stadtrat kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats vor einer Entscheidung nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 Weisungen erteilen (Art. 90 Abs. 2 GO)
- (5) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.
- (6) Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrats getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 8 - Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen.

- (2) Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (3) Der Vorsitzende legt in der Einladung fest, ob die Sitzung in Präsenz, hybrid oder online stattfindet. Trifft er keine Festlegung, so findet die Sitzung in Präsenz statt.
- (4) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Über andere als in der Tagesordnung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen.
- (6) Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (7) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (8) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (9) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muß auf diese Folge hingewiesen werden.
- (10) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln (qualifizierte Mehrheit) der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

- (11) Die Beschlussfassung kann außerhalb Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Absatz 10 gilt entsprechend.
- (12) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstands, ausschließen. Der Vorstand hat ein Antrags- und Rederecht. Für die Anträge des Vorstands gilt Absatz 4 entsprechend.
- (13) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 - Schriftform

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 10 - Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO.
- (2) (Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen fünfjährigen Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 16 Abs. 2 KUV).

§ 11 - Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB sowie die Erfolgsübersicht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und durch einen Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 107 GO prüfen zu lassen.
- (2) Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Amberg unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.
- (3) Das Kommunalunternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 103 und 105 GO. Die Prüfungsberichte sind auch der Gemeinde zuzuleiten.

§ 12 - Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024, frühestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Kommunalunternehmens vom 25. November 2003 außer Kraft.

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung vom	genehmigt mit RS vom	Amtsblatt Nr. vom	geänderte Paragrafen	Art der Änderung	In Kraft getreten
1	03.12.1993		25 18.12.1993			
2	27.11.2001		24 15.12.2001		geänderte Satzung	
3	25.11.2003		24 6.12.2003	--	Neue Satzung	01.01.2004
4	19.10.2023		21 vom 17.11.2023		Neue Satzung	01.01.2024